

Datum: 10.04.2014 Unterschrift
Amt: 300-Ordnungsamt
Verantwortlich: Eberlein, Heike
Aktenzeichen: 100.42
Vorgang: Drucksache 061/2011 – VA-Sitzung 24.05.2011
Drucksache 060/2011 – GR-Sitzung 31.05.2011

Beratungsgegenstand

**Polizeiverordnung der Gemeinde Reichenbach an der Fils gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)
-Änderung-**

Gemeinderat 06.05.2014 öffentlich beschließend

Anlagen:

1. Änderungsparagrafen 17a, 19 und 20 zusammengefasst
2. Polizeiverordnung neu mit Rauchverbot auf Spielplätzen u. Schulhöfen
3. Polizeiverordnung der Gemeinde Reichenbach an der Fils (alt)

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) wird zugestimmt.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt alles Weitere zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Nach § 10 des Polizeigesetzes können Ortspolizeibehörden eine Polizeiverordnung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Polizeigesetz erlassen. Aufgabe der Ortspolizeibehörde ist nach § 1 des Polizeigesetzes vom Einzelnen und vom Gemeinwesen Gefahren abzuwenden, durch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

Im Jahr 2011 wurde die Polizeiverordnung dahingehend geändert, dass für Schulhöfe dieselbe Regelungen wie für Spielplätze gilt (keine Mitnahme von Alkohol, Glasflaschen, etc.). Damals wurde schon ein Rauchverbot für Spielplätze gefordert, das aber auf Anraten des Gemeindetages wegen einer Kollision zum Nichtraucherschutzgesetz nicht verfügt wurde. Mittlerweile ist die Haltung im Land allerdings für solche Rauchverbote, so haben jüngst mehrere Großstädte in

Baden Württemberg in ihren Grünanlagensatzungen Rauchverbote für Spielplätze erlassen. Dies hauptsächlich wegen der erheblich gesundheitlichen Gefahr für Kinder die weggeworfene „Kippen“ in den Mund stecken. Da die Gemeinde Reichenbach an der Fils das Verhalten auf Spielplätzen in ihrer Polizeiverordnung regelt und keine gesonderte Grünanlagensatzung hat und eine Kollision zum bestehenden Nichtraucherschutzgesetz offenbar nicht mehr gesehen wird, nimmt die Gemeinde Reichenbach an der Fils diesen Schutz in ihre Polizeiverordnung auf.

Wie Spielplätze, werden außerhalb der Schulzeit, auch die Schulhöfe geregelt. So trifft das Rauchverbot auch für die Schulhöfe zu. Somit ist nicht nur der Konsum von Alkohol im Bereich der Schulhöfe untersagt sondern auch das Rauchen.

Natürlich ist eine engmaschige Kontrolle einer solchen Verordnung, mit der nur in Teilzeit besetzten Stelle des Gemeindlichen Vollzugsdienstes in Reichenbach an der Fils, nicht machbar. Hier erhofft die Gemeinde die soziale Kontrolle durch andere Spielplatznutzer. Auf dieses Rauchverbot wird auch auf bzw. neben den bestehenden Hinweisschildern der Spielplätze aufmerksam gemacht.